

## **Gesetz über den Vollzug der wirtschaftlichen Landesversorgung**

*Antrag der Redaktionskommission vom 20. September 2010*

*Art. 3 Abs. 2:*

Zur Einsprache ist berechtigt, wer an der Änderung oder Aufhebung der Verfügung ein eigenes schutzwürdiges Interesse hat.